

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. September 2021

### **1076. Änderung der Covid-19-Verordnung 3, Anpassungen der Testkostenübernahme; Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate, Nationale Anmeldestelle Covid-Zertifikate (Konsultation)**

Mit E-Mail vom 24. September 2021 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zu einer Konsultation zur Anpassung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) im Bereich der Testkostenübernahme sowie zur Anpassung der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate; SR 818.102.2) zum Aufbau einer nationalen Anmeldestelle Covid-Zertifikate eingeladen.

Mit der Änderung der Covid-19-Verordnung 3 will der Bund am Entscheid festhalten, wonach Kosten für Tests ungeimpfter Personen grundsätzlich nicht von der Allgemeinheit getragen werden sollen. Der Bund schätzt die wöchentlichen Testkosten auf rund 47 Mio. Franken. Als Übergangslösung sieht der Bund vor, dass nach dem 10. Oktober 2021 bis Ende November 2021 weiterhin die Tests derjenigen Personen finanziert werden, die eine erste Impfung erhalten haben, jedoch noch bis nach der zweiten Impfung auf das Zertifikat warten müssen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung der vom Bundesrat am 25. August 2021 beschlossenen nationalen Teststrategie, die eine Übernahme der Testkosten nur noch in Ausnahmefällen sowie bei Kindern unter zwölf Jahren vorsieht. Dieser Entscheid führte unter anderem im Zusammenhang mit der am 8. September 2021 beschlossenen Ausweitung der Zertifikatspflicht ab 13. September 2021 zu Kritik und letztlich zur Verlängerung der Kostenübernahme der bis dahin kostenlosen Tests um zehn Tage bis 10. Oktober 2021. Neben den Änderungen bei der Kostenpflicht sieht die Verordnungsänderung die Einführung eines neuen Tarifes für die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests vor sowie die Übernahme der Kosten von Tests an Verstorbenen durch die gemeinsame Einrichtung KVG. Letzteres gilt, soweit sich der Test aus epidemiologischen Gründen oder/ und aus Sicht der öffentlichen Gesundheit als erforderlich erweist.

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate schlägt der Bund vor, die Kantone mit einer nationalen Anmeldestelle für Covid-Zertifikate für im Ausland geimpfte und genesene Personen zu entlasten. Vorgesehen ist, dass die bei der nationalen Anmeldestelle auf eine Plattform hochgeladenen Anträge an den jeweils zuständigen Kanton weitergeleitet werden. Nach Prüfung durch den Kanton soll das Zertifikat direkt über die Plattform versendet werden. Dabei handelt es sich um das identische Vorgehen wie bei der Ausstellung von Covid-Zertifikaten für in der Schweiz geimpfte oder genesene Personen. Den Kantonen soll weiterhin die Möglichkeit belassen werden, die Antragstellung vor Ort, z. B. an Flughäfen oder Grenzübergängen, anzubieten. Mit der Verordnungsanpassung sollen insbesondere die Zuteilung der Anträge, die Bearbeitungsfristen, Einzelheiten zur Prüfung der Anträge und die Gebühren geregelt werden.

Der Regierungsrat begrüßt sowohl die Änderungen betreffend Testkosten als auch den Aufbau einer nationalen Anmeldestelle für Covid-Zertifikate im Grundsatz. Einzelheiten ergeben sich aus der Beantwortung der gestellten Fragen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (auch via Umfrage tool [<https://survs.com/survey/bvef2kob7p>]):

Mit E-Mail vom 24. September 2021 haben Sie uns zur Konsultation zur Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 eingeladen. Wir beantworten Ihre Fragen gerne wie folgt:

***1. Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden?***

Ja.

***2. Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der Antigen-Schnelltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden?***

Ja.

**Bemerkungen**

Der Kanton Zürich regt im Sinne der Gleichbehandlung an, die Testkosten für alle Personen (nichtgeimpft, einmal geimpft, doppelt geimpft) bis zum 30. November 2021 zu übernehmen.

**3. Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der individuellen Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden?**

Ja.

Bemerkungen

Die Bemerkung zur vorangehenden Frage gilt auch für diese Frage.

**4. Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Vergütung der Testkosten bei verstorbenen Menschen mit Verdacht auf Covid-19 über die gemeinsame Einrichtung KVG explizit in der Covid-19-Verordnung 3 geregelt wird?**

Ja.

II. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (auch via UmfrageTool [<https://survs.com/survey/59nht6l86v>]):

Mit E-Mail vom 24. September 2021 haben Sie uns zur Konsultation zur Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate eingeladen. Wir beantworten Ihre Fragen gerne wie folgt:

**I. Mengengerüst:**

*Auf der Basis der bereits bestehenden Erfahrung mit der Ausstellung von Covid-Zertifikaten für im Ausland geimpfte oder genesene Personen sowie dem für die Wintersaison zu erwartenden Touristenaufkommen aus Drittstaaten ausserhalb der EU:*

***Mit wie vielen Anträgen rechnet der antwortende Kanton bis Ende Jahr 2021?***

Der Kanton Zürich geht von rund 2 Mio. Touristinnen und Touristen pro Jahr in der Schweiz aus, wovon schätzungsweise rund die Hälfte aus einem EU-Staat kommt und somit noch rund 1 Mio. Personen für eine Zertifikatsausstellung infrage kommen. Dies wären pro Tag rund 3000 Personen schweizweit, zu Beginn möglicherweise mehr (rund 5000). Für den Kanton Zürich ergäbe dies geschätzt 1000 bis 1500 Anträge pro Tag (der Kanton Bern gibt an, heute rund 800 Anfragen pro Tag von Touristinnen und Touristen zu verzeichnen). Davon dürften rund 1450 in elektronischer Form eingehen. Für nicht mit einem Impfstoff der Liste der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) geimpfte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz rechnet der Kanton mit 50 Personen pro Tag, die physisch am Schalter erscheinen müssen.

**2. Bearbeitungsfrist:**

*Damit Touristinnen und Touristen sicher sein können, dass sie während ihres Aufenthalts in der Schweiz am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, möchten sie rechtzeitig ein Zertifikat erhalten. Vorschlag: Bearbeitungsfrist ist 120 h = 5 Tage, Bsp.: Antrag gestellt am Mittwoch um 12.30h, Zertifikat erhalten spätestens am Montag um 12.30h).*

**a) Kann der antwortende Kanton eine maximale Bearbeitungsfrist von 120 h (= 5 Tage einschliesslich Wochenende) garantieren?**

Ja.

Bemerkungen

Eine Bearbeitungsfrist von 120 Stunden kann der Kanton Zürich voraussichtlich garantieren, sofern nicht weitergehende komplexere Abklärungen im Ausland notwendig sind.

**b) Wäre es allenfalls möglich, eine kürzere Frist vorzusehen?**

Nein.

Bemerkungen

Es wird angestrebt, die Bearbeitung in weniger als 120 Stunden vorzunehmen. Jedoch kann keine Garantie dafür abgegeben werden.

**c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Antragstellenden via Anmeldeformular über die maximale Bearbeitungsfrist informiert werden?**

Ja.

Bemerkungen

Dies gilt, sofern auch die in der Beantwortung der vorangehenden Fragen genannten Rahmenbedingungen – keine weitergehenden komplexen Abklärungen im Ausland und keine Zusage von Garantien – beachtet werden.

**3. Zuteilung der Anträge:**

*Anträge von Personen, die keinen Anknüpfungspunkt bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben müssen einem Kanton zugewiesen werden.*

**Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren bzgl. Zuteilung an die Kantone einverstanden (Zuteilung an den Kanton, in dem die erste Übernachtung gebucht oder geplant wird)?**

Ja.

**4. Regionale Zusammenarbeit der Kantone:**

*Für gewisse Kantone könnte es von Interesse sein, die Anträge für ein Schweizer Covid-Zertifikat zentralisiert zu bearbeiten.*

**Planen Sie eine regionale Zusammenarbeit mit anderen Kantonen?  
Wenn ja, mit welchen?**

Nein.

**5. Delegation der Ausstellung an Dritte:**

*Planen die Kantone die Delegation der Antragsprüfung und der Ausstellung an Dritte, wie z. B. an Flughäfen, Tourismusbüros oder Apotheken, die für einreisende oder bereits eingereiste Touristinnen und Touristen die Impfnachweise sowie die weiteren notwendigen Unterlagen vor Ort überprüfen und sogleich ein Schweizer Covid-Zertifikat ausstellen? Dieses Umsetzungsvariante kann mit der bereits heute bestehenden Technik umgesetzt werden und benötigt keine Nutzung der nationalen Anmeldestelle Covid-Zertifikate des Bundes.*

**Plant der antwortende Kanton die Delegation der Antragsprüfung und der Ausstellung des Schweizer Covid-Zertifikates an Dritte?  
Wenn ja, an welche?**

Es ist möglich, dass der Kanton das Unternehmen mit dieser Aufgabe betraut, das im Auftrag des Kantons bereits das Contact Tracing durchführt. Zudem wird wohl auch allen impfenden Stellen gestattet, zusätzlich Zertifikate für EMA-Impfstoffe auszustellen.

**6. Gebühren:**

*Für das Ausstellen von Schweizer Covid-Zertifikaten an im Ausland geimpfte oder genesene Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können die Kantone nach Artikel 11 Absatz 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate eine Kostenbeteiligung vorsehen:*

**a) Wünschen Sie, dass eine Kostenbeteiligung erhoben wird?**

Ja.

**b) Wenn ja, dass diese schweizweit einheitlich und durch den Bund festgelegt wird?**

Ja.

Bemerkungen

Eine einheitliche Regelung ist wichtig und der Kanton Zürich begrüßt eine Festlegung durch den Bund. Die Höhe muss aber so sein, dass den Kantonen für EMA-Impfungen mindestens der in der Beantwortung der nachfolgenden Frage genannte Betrag zur Verfügung steht. Für Anträge, für die ein persönliches Erscheinen am Schalter notwendig ist, sollen die Kantone einen weit höheren Tarif verrechnen können.

**c) Erachten Sie eine Kostenbeteiligung von 30 Franken pro Antrag als ausreichend?**

Nein.

**Bemerkungen**

Der nach Abzug der Kosten für die Dienstleistungen des Bundes an die Kantone ausgerichtete Betrag soll für die Kantone kostendeckend sein. Für einen problemlosen einfachen Antrag sind Fr. 30 für den Kanton voraussichtlich knapp kostendeckend. Für Anträge, die komplexere Abklärungen erfordern, wären Fr. 50 angemessen. Sobald weitere Abklärungen – beispielsweise im Ausland – gemacht werden müssen, wäre der Betrag noch höher zu veranschlagen. Ist physisches Erscheinen der Antragstellenden erforderlich und müssen deswegen Büroräumlichkeiten an zentraler Lage gemietet werden, ist mit Kosten von mindestens Fr. 200 zu rechnen.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, an die Gesundheitsdirektorenkonferenz (office@gdk-cds.ch) sowie an die Gesundheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**